



Beitragsordnung des VPAK e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Einzelmitgliedschaft	66,00 €
Familienmitgliedschaft	96,00 €
Teilnehmer*innen der VPAK-Angebote (Einzelmitgliedschaft)	30,00 €
Teilnehmer*innen der VPAK-Angebote (Familienmitgliedschaft)	48,00 €
Azubis, Personen in Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD), Studierende, Arbeitssuchende	30,00 €
Rentner/ Pensionäre	30,00 €
Ehrenmitgliedschaft	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Status „Teilnehmer*innen der VPAK-Angebote“ ist bis zur Abmeldung des/der Teilnehmenden gültig. Nach Abmeldung geht der Mitgliederstatus automatisch in eine nicht ermäßigte Einzel- oder Familienmitgliedschaft über.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftmandat jeweils zum 16.05. (bei jährlicher Zahlungsweise) oder zum 16.05. und zum 16.11. (bei halbjährlicher Zahlungsweise) vom Girokonto eingezogen.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. erfolgt die anteilige Berechnung (1/12 pro Monat) des Beitragssatzes.
4. Erfolgt der Vereinsaustritt vor dem 01.12. erfolgt die anteilige Berechnung (1/12 pro Monat) des Beitragssatzes.